

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLLBUCH DES GEMEINDERATES

ÖFFENTLICHE SITZUNG VOM 28. OKTOBER 2025

Anwesend: STOFFELS - Bürgermeister – Vorsitzender;
MIESEN, RAUW, PFLIPS und JOSTEN – Schöffen;
SCHMITZ, THEISSEN, MEYER, MAUSEN, SCHRÖDER, ROEHL, SCHMITT, ADAMS,
MERTENS und HAEP – Ratsmitglieder;
KEIFENS – Generaldirektorin.

Abwesend: HEUZE und STEFFENS – Ratsmitglieder.

Punkt 26. Festlegung einer Gemeindesteuer auf Hunde (D.K.Nr. 484.389)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 162 und 170 der belgischen Verfassung in Bezug auf die steuerliche Autonomie der Gemeinden;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 zur Einführung des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen; veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt vom 30.04.2019;

Aufgrund des Artikels 8 des Dekretes vom 20.12.2004 der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Aufgrund der Artikel 35 sowie 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 25.10.2019 über die Festlegung einer Gemeindesteuer auf Hunde;

Aufgrund der allgemeinen verwaltungspolizeilichen Verordnung der Eifelgemeinden, die der Rat am 22.11.2024 verabschiedet hat;

In Erwägung, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Erwägung, dass durch die Haltung von Hunden auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN zusätzliche Leistungen in der öffentlichen Reinigung für die Gemeindedienste anfallen;

In Erwägung, dass die gewährten Steuerbefreiungen wie folgt begründet sind:

- die Haltung eines einzigen Hundes pro Haushalt erfüllt eine soziale Funktion;
- die Haltung von Blindenhunden ist für den Halter erforderlich, damit dieser am sozialen Leben teilhaben kann;
- die Hunde der Rettungs-, Zoll- und Polizeidienste sind erforderlich, damit diese ihre Funktion im Sinne der öffentlichen Sicherheit (z.B. Aufsuchen von Vermissten, Aufspüren von Drogen, usw.) erfüllen können;
- Hunde, die weniger als 3 Monate alt sind, werden nicht besteuert, da diese in den ersten Lebensmonaten kaum den öffentlichen Raum nutzen;
- Hunde, die durch eine juristische Person aufgenommen wurden, die den Tierschutz als Aufgabenbereich hat, werden nicht besteuert, da diese Einrichtungen für das Funktionieren des Gemeinwohles unabdingbar sind;

In Erwägung, dass die Zunahme der Hundehaltung mehr Kontrollen durch die Polizei verlangt in Bezug auf die öffentliche Sicherheit;

In Erwägung, dass Artikel 90 der verwaltungspolizeilichen Verordnung der Eifelgemeinden besagt, dass das Halten und Züchten aller als gefährlich eingestuften Hundearten verboten ist und der Bürgermeister nur unter bestimmten Bedingungen eine Ausnahmegenehmigung erteilen kann, die wiederum mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden ist;

In Erwägung, dass es daher angebracht ist, dass die Besitzer und Halter von als gefährlich eingestuften Hunden einen höheren Steuerbetrag leisten müssen;



Auf Vorschlag des Kollegiums und nach Beratung in der Sitzung der Vereinigten Kommission vom 30.09.2025;

Nach Durchsicht des günstigen Gutachtens des Regionaleinnehmers vom 15.10.2025;

In Erwägung, dass Ratsmitglied HAEP den Betrag auf Kampfhunde als zu hoch erachtet;

BESCHLIESST mit 14 JA-Stimmen (STOFFELS, MIESEN, RAUW, PFLIPS, JOSTEN, SCHMITZ, THEISSEN, MEYER, MAUSEN, SCHRÖDER, ROEHL, SCHMITT, ADAMS, MERTENS) und 1 NEIN-Stimme (HAEP):

Artikel 1. §1 Zu Gunsten der Gemeinde BÜLLINGEN wird vom 01.01.2026 bis zum 31.12.2031 eine Steuer auf Hunde erhoben;

§2 Die Steuereinnahme wird unter Haushaltsartikel 040/36804 verbucht;

Artikel 2. Sind betroffen die Hunde, deren Besitzer bzw. Halter:

- a) im Bevölkerungsregister der Gemeinde eingetragen sind;
- b) im Register der Zweitwohnungen eingetragen sind, insofern sie nicht schon diesbezüglich durch die Gemeinde, in deren Bevölkerungsregister sie eingetragen sind, besteuert werden;
- c) juristische Personen sind, deren Geschäftssitz innerhalb der Gemeinde liegt;
- d) als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung nimmt, oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund bereits in einer anderen Gemeinde der Europäischen Union besteuert wird.

Artikel 3. Die Steuer wird solidarisch vom Haushaltsvorstand, vom Besitzer und vom Halter geschuldet;

Artikel 4. §1 Die Steuer wird wie folgt für jeden Haushalt, für jede Zweitwohnung bzw. für jede juristische Person festgelegt:

- für den ersten Hund: keine Besteuerung;
- für den zweiten Hund: 66,00 € pro Jahr bzw. 5,50 € pro vollem Monat im Steuerjahr;
- für den dritten Hund: 198,00 € pro Jahr bzw. 16,50 € pro vollem Monat im Steuerjahr;
- für den vierten Hund: 198,00 € pro Jahr bzw. 16,50 € pro vollem Monat im Steuerjahr;
- ab dem fünften Hund und für jeden weiteren: 330,00 € pro Hund und Jahr bzw. 27,50 € pro Hund je vollem Monat im Steuerjahr;

§2 In Abweichung zu §1 gelten für Hunde, die laut der allgemeinen verwaltungspolizeilichen Verordnung der Gemeinde verboten sind und durch eine Sondergenehmigung des Bürgermeisters geduldet werden, folgende Steuersätze:

- für den ersten Hund und für jeden weiteren: 600,00 € pro Jahr und Hund bzw. 50,00 € pro vollem Monat im Steuerjahr;

§3 Die in §1 angeführte Steuer ist vom Steuerpflichtigen in einer einmaligen jährlichen Zahlung zu entrichten. Wenn die An- oder Abmeldung im Laufe des Jahres erfolgt, so wird die entsprechende Steuer berechnet nach der Formel: Anzahl Monate, währenddessen der Hund gehalten wurde, multipliziert mit 1/12 der Jahressteuer, wobei der Monat des An- bzw. Abmeldedatums nicht berechnet wird;

Artikel 5. Sind von der Steuer befreit:

- a) Blindenhunde und Hunde der Rettungs-, Zoll- und Polizeidienste;
- b) Hunde, die weniger als 3 Monate alt sind;
- c) Hunde, die durch eine juristische Person aufgenommen wurden, die den Tierschutz als Aufgabenbereich hat;

Artikel 6. Folgende Bestimmungen betreffend die Festsetzung, die Beitreibung und die Streitsachen sind anwendbar:

- Artikel 74, 75, 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;
- Königlicher Erlass vom 12.04.1999 zur Festlegung des Verfahrens im Falle einer Reklamation gegen eine Gemeindesteuer;
- Gesetz vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gütlichen und nicht-gütlichen Beitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen;

Artikel 7. Die Gemeindeverwaltung übermittelt dem Steuerpflichtigen ein Melde- und Erklärungsformular, das dieser vor Ablauf der in dem Formular angegebenen Frist ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben zurückschicken muss. Der Steuerpflichtige, der dieses Formular nicht erhalten haben sollte, muss jedoch der Gemeindeverwaltung unaufgefordert die zur Besteuerung erforderlichen Informationen



mitteilen. Jede Situation, welche die Besteuerungsgrundlage ändert, muss der Verwaltung innerhalb eines Monats mitgeteilt werden. Die steuerliche Anmeldung durch die Erklärung des Steuerpflichtigen bleibt bis auf Widerruf gültig;

Artikel 8. In Anwendung von Artikel 188 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 zieht die Nichtabgabe der in Artikel 6 angeführten Erklärung innerhalb der gesetzten Frist oder die Abgabe einer falschen, unvollständigen oder ungenauen Erklärung seitens des Steuerpflichtigen eine Eintragung dieser Steuer von Amts wegen nach sich;

Artikel 9. Im Falle einer Besteuerung von Amts wegen erhöhen sich die in Artikel 4 §1 und 2 festgelegten Steuersätze um 100%;

Artikel 10. Die Steuerheberolle wird gemäß Titel 5 des Gemeindedekretes durch das Kollegium aufgestellt und vollstreckbar erklärt;

Artikel 11. §1 Die Zahlung hat innerhalb von zwei Monaten ab dem Versanddatum des Steuerbescheids zu erfolgen. Bei Nichtzahlung innerhalb dieser Frist gelten die Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen; §2 Die Mahnkosten für unbezahlte Steuern sind zu Lasten des Steuerpflichtigen und belaufen sich auf:

- Zahlungserinnerung bei unbezahlter Steuer: kostenlos;
- Erste Mahnung bei unbezahlter Steuer: 5,00 €;
- Letzte Mahnung (Inverzugsetzung) bei unbezahlter Steuer: 5,00 € zuzüglich Einschreibekosten;

Artikel 12. Der Steuerpflichtige kann eine Beschwerde beim Kollegium einreichen. Um zulässig zu sein, muss die begründete Beschwerde schriftlich, datiert und unterschrieben innerhalb der in Artikel 371 des Einkommenssteuergesetzbuches von 1992 festgelegten Frist dem Gemeindegremium zugestellt werden. Der Beschwerdeführer muss die Zahlung der Steuer nicht nachweisen. Das Einreichen einer Beschwerde befreit jedoch nicht von der Verpflichtung, diese Steuer innerhalb der auferlegten Frist zu zahlen;

Artikel 13. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die zur Umsetzung dieser Verordnung erhoben werden, erfolgt nach folgenden Regeln:

- Verantwortlicher für die Verarbeitung: Gemeinde BÜLLINGEN;
- Zweck der Verarbeitung: Festsetzung und Einziehung der Steuer;
- Datenkategorie: Identifikationsdaten;
- Speicherdauer: Die Gemeinde verpflichtet sich, die Daten für einen Zeitraum von 10 Jahren zu speichern und sie danach zu löschen oder an das Staatsarchiv zu übertragen;
- Methode der Erhebung: Die Daten werden vom Antragsteller bereitgestellt;
- Weitergabe der Daten: Die Daten werden nur an Dritte weitergegeben, die durch oder kraft Gesetzes, insbesondere gemäß Artikel 327 CIR92, dazu befugt sind, oder an Auftragnehmer der Gemeinde für informatische Dienstleistungen;

Artikel 14. Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht zugestellt;

Artikel 15. Das Kollegium wird mit der Veröffentlichung und Ausführung des Beschlusses beauftragt.

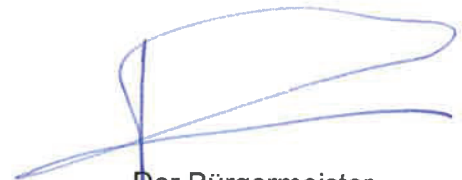
Namens des Rates:

Für gleich lautenden Auszug:

Büllingen, den 03.11.2025



Die Generaldirektorin,
Julia KEIFENS



Der Bürgermeister,
Rainer STOFFELS

